

**27.11.97**

**Antrag**

**der Freien und Hansestadt Hamburg**

---

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes**

Punkt 12 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Der Bundesrat möge die Einbringung des Gesetzentwurfs nach Maßgabe der Empfehlungen des Innenausschusses (Drs. 589/1/97) beschließen, deren Ziffer 2 jedoch in folgenden Punkten zu ändern ist:

1. In Artikel 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe aaa) werden vor den Worten „oder Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser)“ die Worte „feststehende Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser),“ eingefügt.
2. In Artikel 1 Buchstabe c) werden nach den Worten „Spring-, Fall-“ ein Komma sowie das Wort „Faust-“ eingefügt.
3. In der Begründung zum Gesetzentwurf werden im Text zu „A. Allgemeiner Teil“ in Buchstabe c) Satz 1 nach den Worten „Erwerb und Besitz von“ die Worte „Faust- und“ eingefügt.
4. In der Begründung zum Gesetzentwurf werden im Text zu „A. Allgemeiner Teil“ in Buchstabe d), dritter Absatz, Satz 1, nach den Worten „nur im Verbot von“ die Worte „Faust- und“ eingefügt.
5. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird im Text unter „B. Zu den einzelnen Vorschriften“ unter der Überschrift „Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa“ jeweils das Wort „Butterflymesser“ durch die Worte „Faust- und Butterflymesser“ ersetzt.

**Begründung (nur gegenüber dem Plenum):**

Faustmesser zählen wie die Butterflymesser zu den besonders gefährlichen Hieb- und Stoßwaffen. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als dem Einsatz als Waffe scheidet bei Faustmessern ebenso wie bei Butterflymessern aus. Sie sollten daher wie diese verboten werden.